

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen

Reha-Aktiv BSG Dinslaken e.V.

2. Sitz des Vereins ist Dinslaken. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der VR-Nr. 20487.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Breiten-, Gesundheits- und Behindertensports.

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die planmäßige Organisation und Durchführung eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes sowie die Durchführung von Maßnahmen in der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die zu satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Verbänden. Der Vorstand entscheidet über Eintritt und Austritt.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Abs. 1.

§ 5 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der Vorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dieses gilt insbesondere auch für Mitglieder des Vorstandes.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für sämtliche Beiträge und Gebühren teilzunehmen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zur Bestätigung des Erwerbs der Mitgliedschaft übersendet der Vorstand eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

5. Mitglieder, die sich um den Verein und seine Zwecke und Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

4. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeitsarbeit schädigen, sich unehrenhaft verhalten, satzungsgemäße Auflagen nicht erfüllen oder in anderer Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

5. Beschlüsse über die Streichung von der Mitgliederliste oder über einen Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beitragsleistungen, Pflichten

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren erhoben werden.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeit werden

von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Beiträge sind jährlich durch Bankeinzug zu entrichten. Die Erklärung des Mitglieds zum Bankeinzugsverfahren erfolgt auf dem Aufnahmeformular.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern den Verzicht auf das Bankeinzugsverfahren zu gestatten. Für diesen Fall tragen diese Mitglieder den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, deren Höhe vom Vorstand in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt wird.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

6. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie soll einmal jährlich stattfinden und ist möglichst bis zum 30.03. des Jahres einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Bei Bedarf, oder wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt haben.

5. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Wenn ein Mitglied bis zu sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung beantragt, können diese vom Vorstand bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt werden.

6. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, sofern der Antrag zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

7. Anträge auf Satzungsänderung müssen für deren Berücksichtigung bis zum 31.01. des laufenden Jahres beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Beschluss und Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- b Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung

- c. Beschluss über Satzungsänderungen
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge und über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - j. Fusion, Verschmelzung und Auflösung des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Auf Antrag kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
10. Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit ein Viertel dieser Mitglieder dieses beantragen, erfolgen Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung.
12. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Beschlussfassung der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
5. Die Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden.
6. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe, Gremien und Abteilungen des Vereins teilzunehmen.

§ 12 Beirat

1. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat bestellen. Dieser besteht aus mindestens drei Beiratsmitgliedern.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei dessen Aufgaben. Der Beirat organisiert seine Aufgaben eigenständig in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Vereins. Er wählt einen Beiratsvorsitzenden, welcher die Arbeit mit dem Vorstand und den sonstigen Vereinsgremien organisiert.
3. Der Beirat tritt auf Einladung des Beiratsvorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen. Er tritt ebenfalls zusammen, wenn ein Beiratsmitglied dieses verlangt.
4. Zur Organisation seiner Arbeit kann der Beirat eine Beiratsordnung beschließen.

§ 13 Abteilungen, Ausschüsse

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben kann der Vorstand Abteilungen oder Ausschüsse einrichten und auflösen.
2. Gründung, Einberufung und Abberufung von Abteilungen sind von der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Zur Organisation der Arbeit der Abteilungen wird vom Vorstand eine Abteilungsordnung erlassen.

§ 14 Vereinsjugend

1. Der Verein ist berechtigt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Jugendabteilung einzurichten.
2. Die Jugend des Vereins vereinigt alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbst.
4. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat in Bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten unrichtigen Daten, Sperrung gespeicherter Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und auf Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Zur Organisation der Vereinsarbeit können vom Verein Ordnungen erlassen werden. Das sind insbesondere Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und Abteilungsordnung.
2. Sämtliche Ordnungen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert und aufgehoben.

§ 19 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, soweit diese nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder anderen Gremien des Vereins angehören.

3. Wurde das Amt der Kassenprüfer nicht besetzt oder kann die Kassenprüfung aus sonstigen Gründen durch die Kassenprüfer nicht durchgeführt werden, kann der Vorstand beschließen, die Kassenprüfung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe oder sonstige geeignete Personen oder Institutionen durchführen zu lassen.

3. Den Kassenprüfern obliegt einmal jährlich zum Abschluss des Wirtschaftsjahres die Prüfung der Richtigkeit der Kassen- und Belegführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.

4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 21 Fusion, Verschmelzung

1. Eine Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Verein ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

2. Die Fusion oder Verschmelzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sämtliche Rechte und Pflichten einschließlich der Vermögenswerte gehen nach Absprache mit dem Finanzamt auf den neuen Verein über.

§ 22 Auflösung des Vereins des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sein muss.

2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich gefordert haben.

3. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.05.2010 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

1. Schriftführer